

Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 36 (1974)
Heft: 1

Artikel: Fahrerschutzeinrichtungen für Motorkarren
Autor: Ünala, N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtung vor Unheil bewahrt wurden oder jene vom Unglück betroffenen, die ihren unersetzlichen Ernährer oder einen lieben Familienangehörigen oder Mitarbeiter verlieren mussten. Man bedenke: Es geht um Menschenleben, und da erscheinen im Falle eines Sturzes Fragen, die sich um Franken und Wirtschaftlichkeit drehen, plötzlich lächerlich und nebensächlich!

Was die Kosten anbetrifft gilt es auch zu bedenken, dass die Lösung nicht unbedingt eine mit allem Komfort ausgerüstete Kabine sein muss, sondern dass ebenso ein Rahmen mit Verdeck oder bei Gebrauchttraktoren ein getesteter Bügel die Schutzfunktion übernehmen kann. Der rein der Sicherheit gezollte Tribut kostet dann nicht Fr. 1800.— bis 3000.— wie es im allgemeinen heisst, sondern Fr. 500.— bis 800.—.

2. Argument

Es werden Zweifel geäussert, dass der Traktorfürer beim Ueberrollen des Traktors überlebt.

Entgegnung:

Von den Möglichkeiten, aber auch von den Grenzen der Schutzfunktion eines Fahrerschutzes im Extrem-

fall, war bereits im obigen Abschnitt die Rede. Wenn nicht eine absolut 100%-ige Schutzfunktion erreicht werden kann, so spielen eben die Umstände mit, dass sozusagen bei jeder Schutzvorrichtung an Arbeitsmaschinen Kompromisse geschlossen werden müssen, damit solche Vorrichtungen (man denke an Waldarbeiten, an die Durchfahrten in Obstgärten und dergleichen mehr) sich nicht allzusehr arbeitshinderlich auswirken. So kann es auch aus ästhetischen und Sichtgründen vorkommen, dass sich insbesondere die Kabinen oben leicht verjüngen, was der Vorbeugung gegen das Ueberrollen natürlich keineswegs förderlich ist. Nachdem aber die lebensrettende und erhaltende Funktion der bestehenden OCDE-geprüften Fahrerschutzvorrichtungen in verschiedenen Ländern bereits erwiesen ist, hätte es keinen Sinn, allzusehr an der Sache herumzunörgeln. Immerhin wurde bei den Fahrerschutzvorrichtungen für Transporter, die ja nach den gesammelten Erfahrungen in der Regel in ganz extremen Steillagen stürzen, gefordert, dass die obere Breite des Rahmens oder Bügels nicht kleiner sein darf, als die grösste zulässige Spurweite der Vorderräder.

(Fortsetzung folgt)

Fahrerschutzeinrichtungen für Motorkarren

(Transporter und Selbstfahrladewagen)

N. Ünal, Masch.-Ing. FAT, Tänikon

Nach den statistischen Erhebungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), Brugg, ereignen sich in der Landwirtschaft alljährlich tödliche Unfälle, die durch das Ueberschlagen oder Umkippen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, speziell von Traktoren, aber auch von Motorkarren, verursacht werden. Verschiedene Länder, darunter Deutschland, Grossbritannien, Holland, Norwegen, Frankreich (ab März 1975), Oesterreich (ab 1. Okt. 1974) und Schweden haben gesetzliche Bestimmungen erlassen, nach denen neu in Verkehr gesetzte Traktoren mit Fahrerschutzvorrichtungen in Form von Sicherheits-Bügeln, -Rahmen oder -Kabinen ausgerüstet sein müssen.

In der Schweiz versucht man seit mehreren Jahren,

an Tagungen und öffentlichen Vorführungen die Halter von landwirtschaftlichen Fahrzeugen davon zu überzeugen, dass sie freiwillig Fahrerschutzeinrichtungen anschaffen sollten. Leider blieben bisher diese Bemühungen ohne grossen Erfolg. Der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) obliegt die Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und maschinellen Einrichtungen. Da die genannten Todesfälle die Ergreifung geeigneter Massnahmen fordern, wird die FAT als Begutachtungsstelle des Bundes ab 1. Januar 1975 nur dann landwirtschaftliche Traktoren und Motorkarren als dem Stand der Technik entsprechend betrachten und somit für deren Anschaffung eine Finanzierungshilfe des Bundes beantragen kön-

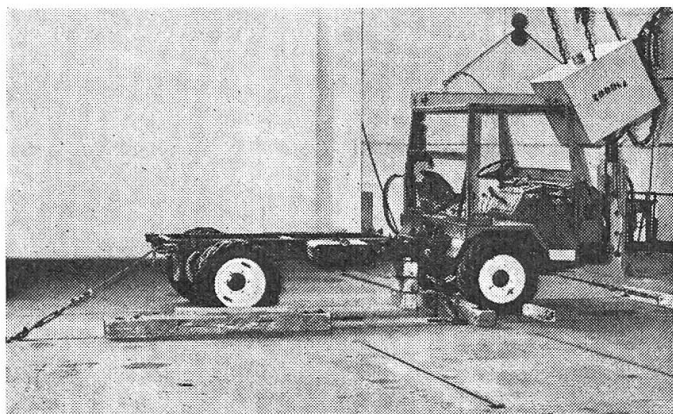


Abb. 1:
Pendelschlag von vorn (Foto BVPA Wieselburg)

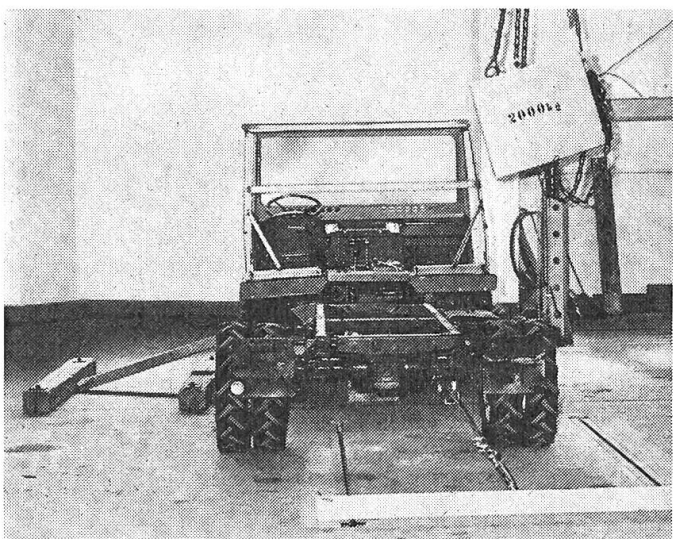


Abb. 2:
Pendelschlag von der Seite (Foto BVPA Wieselburg)

nen, wenn diese Fahrzeuge mit einer offiziell geprüften Fahrerschutzvorrichtung (Sicherheits-Kabine, -Rahmen oder -Bügel) ausgerüstet sind. Fahrerschutzvorrichtungen auf Traktoren werden dann anerkannt, wenn sie nach OECD-Prüfregeln getestet worden sind. Diese sehen eine Nachprüfung der Umsturzfestigkeit vor, die darin besteht, dass die Fahrerschutzvorrichtungen Pendelschlägen und Druckbelastungen ausgesetzt werden, welche die Beanspruchung durch Aufprallenergie und Belastung bei einem Umkippen im Gelände simulieren.

Im Berggebiet ersetzt der Motorkarren (Transporter mit oder ohne Ladeaufsatz) als Universalfahrzeug und Arbeitsmaschine vielfach den Traktor und weist ebensoviele jährliche Betriebsstunden auf. Für Schutz-

vorrichtungen an Motorkarren bestehen zur Zeit noch keine international gültige OECD-Prüfungsrichtlinien. In der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt (BVPA), Wieselburg / Oesterreich, wurden Pendelschlagversuche mit Fahrerschutzrahmen an verschiedenen Motorkarren durchgeführt (Abb. 1 und 2). Sie zeigten, dass die von der OECD zur Prüfung von Fahrerschutzrahmen an landwirtschaftlichen Traktoren aufgestellten Richtlinien für Motorkarren nicht zweckmässig sind. Daher sind in Zusammenarbeit zwischen der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt (BVPA), dem Unfallverhütungsdienst der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in Wien, der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) in Brugg und der FAT in Tänikon, sowie Vertretern verschiedener Motorkarrenhersteller spezielle, den Motorkarren angepasste, Prüfregeln ausgearbeitet worden, die sich stark an die in Norwegen gültigen Prüfvorschriften anlehnen. Diese neuen Richtlinien können bei der FAT bezogen werden.

Die FAT ist die offizielle schweizerische Prüfstelle für landwirtschaftliche Maschinen. Der gegenwärtigen Raum- und Personalbeschränkungen wegen muss jedoch vorderhand auf die Prüfung von Fahrerschutzrahmen auf Motorkarren verzichtet werden. Aber aufgrund einer Abmachung ist die BVPA Wieselburg bereit, den schweizerischen Fabrikanten die gleichen Prüfbedingungen einzuräumen, wie den österreichischen Händlern und Fabrikanten. Die FAT wird die Messungen von Wieselburg voll anerkennen.

«Schweizer LANDTECHNIK»

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik-SVLT, Altenburgerstrasse 25, 5200 Brugg/AG, Tel. 056 / 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich — Postadresse «Schweizer Landtechnik», Postfach 210, 5200 Brugg/AG. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen, Postfach 17, 8162 Steinmaur/ZH — Tel. (01) 94 19 22 - 23. Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 16.—. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Abdruck verboten. Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern.

Die Nr. 3/74 erscheint am 21. Februar 1974

Schluss der Inseratenannahme ist am 31. Januar 1974

**Hofmann-Annoncen, Postfach 17, 8162 Steinmaur ZH
Telefon (01) 94 19 22 - 23**